

Telefon: 0 233-32442
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/121

Schanigärten und vergrößerte Ausschankflächen der Gastronomie

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00824 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08789

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel
vom 16.02.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Schanigärten und die Freischankflächen hinsichtlich der Einhaltung der genehmigten Durchgangsbreiten überprüft werden und dort wo diese die behindertengerechte Bewegung auf Gehwegen, den Lieferverkehr, Schneeräumfahrzeuge und mögliche Feuerwehreinsätze stören könnten, die Genehmigung der Schanigärten und vergrößerten Ausschankflächen wieder entzogen wird.

Die während der Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 nach § 23 Sondernutzungsrichtlinien genehmigten Schanigärten und seitlichen Ausdehnungen im Stadtbezirk 1 wurden im Jahr 2022 nochmals einer Überprüfung unterzogen und dem Bezirksausschuss 1 zur Entscheidung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden auch das Mobilitätsreferat und die Branddirektion beteiligt, welche die verkehrlichen Aspekte wie Durchgangsbreiten und Feuerwehruzufahrten geprüft haben.

Deshalb wurde in Einzelfällen auch angeordnet, dass an der Seite der Schanigärten ent-

sprechende Halteverbotsschilder anzubringen sind, damit der Verkehr durch in zweiter Reihe parkender Fahrzeuge nicht behindert wird.

Da Schanigärten im Winter während des Zeitraums vom 01.11. bis 31.03. nicht betrieben werden dürfen, ist nicht davon auszugehen, dass dadurch Schneeräumfahrzeuge behindert werden.

Die Einhaltung der genehmigten Maße der Freischankflächen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch die Bezirksinspektion Mitte entsprechend kontrolliert, damit die genehmigten Durchgangsbreiten für Fußgänger und Rollstuhlfahrer*innen gewährleistet sind.

Diesbezügliche Beschwerden können gerne der Bezirksinspektion Mitte kommuniziert werden, damit im Anschluss die betreffenden Gaststättenbetreiber*innen umgehend kontaktiert und aufgefordert werden können, die genehmigten Maße der Freischankfläche einzuhalten.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung kann dahingehend entsprochen werden, dass die Freischankflächen im Stadtbezirk 1 durch die Bezirksinspektion Mitte auch im Jahr 2023 hinsichtlich der Einhaltung der genehmigten Flächen kontrolliert werden. Eine Entziehung einzelner Sondernutzungserlaubnisse aber nicht erforderlich ist, da die verkehrlichen Belange im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00824 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 15.09.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt
München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

I. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

III. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/12 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532